# Infoblatt Anmeldung zur Vorprüfung

# Was ist unter der Vorprüfung zu verstehen?

<u>Eine Vorprüfung ist verpflichtend.</u> Mit der Vorprüfung wird die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme festgestellt.

D.h. der Antragsteller bekommt schon zu einem frühen Zeitpunkt, eine rechtssichere Aussage, ob seine Maßnahme im Grundsatz mit NGVFG Finanzmitteln gefördert werden kann. Generell erfolgt die Vorprüfung vor der Aufnahme in ein Jahresprogramm. Ausnahmsweise, bei besonderer zeitlicher Dringlichkeit (z.B. Bauwerksversagen Brücke, etc.) kann die Vorprüfung und Aufnahme ins Jahresprogramm auch gleichzeitig erfolgen.

## Was sind die wesentlichen Fördervoraussetzungen?

Im Regelfall beziehen sich die Fördertatbestände auf verkehrswichtige Straßen oder verkehrswichtige Radwege. Daher ist ein wesentliches Kriterium der Förderfähigkeit die Verkehrswichtigkeit.

## Verkehrswichtige Straßen

Die Wichtigkeit einer Straße wird nach ihrer Bedeutung im Straßennetz bewertet. Auch Straßen mit vergleichsweise geringer Verkehrsbelastung können – insbesondere in kleineren Kommunen – verkehrswichtig sein, wenn sie eine überörtliche Bedeutung haben.

Die Bewertung der Verkehrswichtigkeit erfolgt auf kommunaler Ebene und ist durch entsprechende Unterlagen zu belegen (siehe Abschnitt "Vorzulegende Unterlagen").

## nicht förderfähig sind:

- Anlieger- und Erschließungsstraßen

#### nicht verkehrswichtige Straße

- Fahrbahnen unter 5,50 m Breite (besonders begründete Engstellen ausgenommen)
- in der Regel Straßen mit Verkehrsbeschränkungen und bauliche Maßnahmen die die Leichtigkeit des Verkehrs einschränken.
  - Die Förderstelle prüft im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens, ob Einschränkungen der Straße dazu führen, dass diese als nicht mehr verkehrswichtig bewertet werden.
- Tempo-30-Zonen sind typischerweise verkehrsrechtliche Regelungsinstrumente für Anwohner- und Erschließungsstraßen, die nach dem NGVFG generell nicht förderfähig sind.
- untergeordnete Straßen im Straßennetz, insbesondere wenn diese keine Vorfahrtsstraße ist.

## Verkehrswichtige Radwege

Die Verkehrswichtigkeit von Radwegen ist nachzuweisen.

Dabei ist die Verkehrsbedeutung des Radweges im Radwegenetz zu bewerten.

Der Nachweis kann durch Konzepte oder Pläne erfolgen, die die wesentlichen Quellen und Ziele für den Radverkehr enthalten.

Als verkehrswichtig können nur Radwege angesehen werden, die nicht ausschließlich touristischen Zwecken dienen.

## Wann wird trotz grundsätzlicher Förderfähigkeit nicht gefördert?

Die Zusage bezieht sich auf die vorgelegte Planung. Wesentliche Planänderungen sind von der Förderstelle neu zu bewerten.

Die grundsätzliche Förderfähigkeit bezieht sich nur auf Maßnahmen, die durch den Antragsteller rechtskonform und verkehrssicher umgesetzt werden.

Sollte die Maßnahme von notwendigen Rechtsvorschriften abweichen (Planungshorizont Kommune), so dass man diese nicht mehr als rechtmäßige Planung ansehen kann, verliert Sie Ihre Förderfähigkeit. Weiterhin muss die Umsetzung unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit erfolgen. Zweck des Förderprogrammes ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Eine Maßnahme darf nicht dazu führen, dass dadurch die Verkehre verkehrsunsicherer werden. Damit dies sichergestellt wird, muss für jede Maßnahme spätestens mit Vorlage des Antrages auf Landeszuwendung nach Aufnahme in Jahresprogramm ein Sicherheitsaudit vorgelegt werden. Gibt es erhebliche Sicherheitsmängel, die der Antragsteller nicht abstellt, verliert die Maßnahme ihre Förderfähigkeit.

Der Kommune wird freigestellt schon zur Vorprüfung ein Sicherheitsaudit vorzulegen.

Dadurch kann sie entsprechend frühzeitig Sicherheitsmängel ausschließen und Rechtssicherheit bei der Förderfähigkeit herstellen.

#### Wann sollte die Anmeldung zur Vorprüfung erfolgen?

Eine Vorprüfung ist jederzeit möglich.

Sobald die Kommune eine Maßnahme plant, die förderfähig sein könnte, sollte Sie Kontakt mit der zuständigen Förderstelle (Lüneburg, Hannover, Oldenburg, Wolfenbüttel) aufnehmen.

Es müssen nur vereinfachte Unterlagen eingereicht werden (siehe Punkt: Welche Unterlagen sind vorzulegen)

Wird in einem Jahr gleichzeitig die Aufnahme in die Vorprüfliste sowie die Aufnahme in ein folgendes Jahresprogramm angestrebt, dann sind die Unterlagen für die Vorprüfung spätestens bis zum 01.06. des laufenden Jahres vorzulegen.

#### Beispiel:

05/2025 strebt Antragsteller X eine gleichzeitige Aufnahme in die Vorprüfliste und in das Jahresprogramm

2026 an. Dann muss der Bewilligungsbehörde bis zum 01.06.2025 die entsprechenden Unterlagen vorliegen, damit eine Aufnahme ins Jahresprogramm 2026 noch möglich ist. Wird der Termin nicht eingehalten, dann wird die Maßnahme zwar vorgeprüft, aber erst für das darauffolgende Jahresprogramm 2027 berücksichtigt. Liegen

Ausnahmegründe vor, die eine besondere zeitliche Dringlichkeit der Maßnahme darlegen können, dann sind Abweichungen von dem Termin möglich.

Es wird empfohlen die Anmeldung für die Vorprüfung so früh wie möglich zu stellen, damit das Nachreichen von Unterlagen und Umplanungen noch fristgerecht zur Anmeldung des Jahresprogramms erfolgen kann. Diese Verfahrensweise hat sich in der Praxis bewährt.

#### Besondere Hinweise Radwegmaßnahmen

Radwegmaßnahmen sind eigene Fördertatbestände und werden mit 80% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

Aufgrund der unterschiedlichen Förderquoten können Radwegmaßnahmen nicht in einer Maßnahme mit anderen Fördertatbeständen gemixt werden. Wenn z.B. bei einer verkehrswichtigen Straße sowohl der Radweg als auch die Fahrbahn neu- oder ausgebaut werden soll, dann sind bei der Förderstelle zwei Maßnahmen anzumelden.

- Radweg (80%)
- Fahrbahn (60 75 % nach Steuereinnahmekraft)

Wenn der Antragsteller nur einen Antrag einreichen will, dann gilt der reguläre Fördersatz (60-75% nach Steuereinnahmekraft) für die Gesamtmaßnahme.

Wenn eine Straße verkehrsgerecht ausgebaut wird und dort Radweganteile vorhanden sind, gilt der reguläre Fördersatz (60-75% nach Steuereinnahmekraft).

Ein gemeinsamer Geh- und Radweg wird in seiner Gesamtheit als Radwegmaßnahme angesehen, wenn beide miteinander verbunden sind.

Radfahrstreifen, Schutzstreifen sind keine eigenen Baumaßnahmen und Radwegmaßnahmen im Sinne des NGVFG. Sie können jedoch im Rahmen des Neu- und Ausbaus (auch Grunderneuerung und verkehrsgerechter Ausbau) mit regulärem Fördersatz (60-75% nach Steuereinnahmekraft) mitgefördert werden.

## Welche Unterlagen sind vorzulegen?

Eine Ausfertigung (1fach):

- schriftlicher Antrag auf Feststellung der Förderfähigkeit (Vorprüfung) abrufbar auf der Interseite der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- vereinfachter Erläuterungsbericht

Beschreibung der Maßnahme mit Darlegung der Art und des Umfangs der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Begründung, warum die Maßnahme dringend erforderlich und notwendig ist.

#### Formular zum Erläuterungsbericht auszufüllen:

- wenn zutreffend, eine Aussage über Geschwindigkeitsbeschränkung,
- Lastbeschränkung oder ähnlichen Verkehrsbeschränkungen vor / nach dem Bau
- Aussagen über vorh. / zuk. Verkehrsbelastung sowie Verkehrssicherheit und Schulwegsicherheit
- Zustand der Straßen und / oder Nebenanlagen vor / nach dem Bau

## zusätzlich für Einmündungen/Kreuzungen bzw. Kreisverkehrsplätze:

- Aussagen der Verkehrskommission bzgl. mögl. Unfallhäufung
- Aussagen über mangelnde Leistungsfähigkeit des vorhandenen Knotenpunktes
- zusätzlich für Einmündungen/Kreuzungen bzw. Kreisverkehrsplätze:
- Variantenvergleich (z. B. mit signalisierten Kreuzungen) ist erforderlich. Die wirtschaftlichste umsetzbare Lösung bildet die Grundlage für die Höhe der möglichen Förderung.

#### Nachweis der Verkehrswichtigkeit:

Generalverkehrsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan,

Verkehrsentwicklungsplan, sonstiges gleichwertiges Gutachten, aus dem die

Verkehrswichtigkeit hervorgeht.

für die Beurteilung als gleichwertiger Plan kommen in Betracht:

Bauleitpläne, Verkehrsgutachten, Strukturuntersuchungen, Straßennetzkarten, Ausbaupläne, u.a., wenn sie die verkehrlichen Zusammenhänge mit hinreichender Deutlichkeit erkennen lassen oder durch eine gutachterliche Stellungnahme entsprechend ergänzt werden

- bei Radwegen: Darlegung des Bedarfs (z.B. Bedeutung im Radwegenetz)
- bei Brückenbauwerken:

Bericht über Brückenprüfung einschl. Zustandsbewertung und Maßnahmenempfehlung

- wenn sachdienlich, eine Zustandsdokumentation (vor Bau) anhand aussagekräftiger Fotos (z.B. Bohrkerne, Zustand Fahrbahn, etc.)

#### Sonstige Unterlagen

- Übersichtsplan M 1:25.000
- Übersichtslageplan M 1:5.000
- Querschnitte alt / neu (M 1:50, mit Darstellung des Aufbaus gem. RStO, inkl. Ermittlung der Belastungsklassen)
- vereinfachte Kostenberechnung

(Gesamtkosten, eine DIN A 4 Seite, keine komplette AKVS-Berechnung)

- Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung
- Angaben zur evtl. Kostenbeteiligung Dritter gemäß z. B. ODR, StrKr, EKrG